

1. Änderung zur Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalrechtsverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Gesetzes über des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. der Friedhofssatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 03. März 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wernigerode und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Beileihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabstellennutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.

§ 4 **Erstattung von Gebühren**

(1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet. In besonderen Ausnahmefällen (persönliche Härte u. ä.) besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Gebührenminderung bzw. -erlass bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

(2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 30 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

§ 5
Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Festsetzung der Gebührensätze

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühren (€)</u>
1. Verleihung der Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte 20 Jahre	1.384,00
1.2 Wahlgrabstätte 25 Jahre	1.730,00
1.3 Urnenreihengrabstätte 20 Jahre	793,00
1.4 Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	1.400,00
1.5 Mensch-Tier-Bestattung	2.008,00
2. Verlängerung Nutzungsrechte	
2.1 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Jahr)	70,00
2.2 Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrabstelle (je Stelle/ je Monat)	6,00
2.3 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Jahr)	60,00
2.4 Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrabstätte (je Stelle/ je Monat)	5,00
2.5 Verlängerung Nutzungsrecht Mensch-Tier-Bestattung (je Stelle/ je Jahr)	80,00
2.6 Verlängerung Nutzungsrecht Mensch-Tier-Bestattung (je Stelle/ je Monat)	6,00
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten	
3.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R 20 Jahre Rasenfläche (inkl. Pflege)	506,00
3.2 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-SP 20 Jahre mit Schriftplatte (inkl. Pflege)	1.200,00
Die Berechnung für Stein- und Schriftsetzung erfolgt in einer gesonderten Rechnung.	
3.3 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BH 20 Jahre „Im Buchenhain“ (inkl. Pflege)	900,00
3.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH 20 Jahre „Im Eichenhain“ (inkl. Pflege)	1.976,00
3.5 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Jahr	99,00
3.6 Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-EH pro Monat	9,00
3.7 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-GP 20 Jahre „Gedenkplatte“ (inkl. Pflege)	1.505,00
3.8 Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-Stele 20 Jahre (inkl. Pflege)	900,00
3.9 Baumgrabstätte-Gemeinschaftsbaum 20 Jahre (inkl. Pflege)	1.518,00
3.10 Baumgrabstätte-Familienbaum 20 Jahre	2.024,00

Mit der Umstellung auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2027 werden, folgende Bestattungsformen umsatzsteuerpflichtig, es werden dann folgende Gebühren erhoben (incl. USt):

3.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-R 20 Jahre Rasenfläche (inkl. Pflege)	602,00
3.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-SP 20 Jahre mit Schriftplatte (inkl. Pflege)	1.428,00
3.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-BH 20 Jahre „Im Buchenhain“ (inkl. Pflege)	1.071,00
3.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGG-Stele 20 Jahre (inkl. Pflege)	1.071,00
3.9	Baumgrabstätte-Gemeinschaftsbaum 20 Jahre (inkl. Pflege)	1.806,00
3.10	Baumgrabstätte-Familienbaum 20 Jahre	2.408,00

4. Grundgebühren Bestattung (Ausheben und Schließen der Gräber sowie Vor- und Nacharbeiten der Bestattung)

4.1	Erdbestattung für Personen ab 5 Jahren	1.208,00
4.2	Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	604,00
4.3	Urnenbestattung	105,00
4.4	je Träger für Sarg und Urne	24,00

Mit der Umstellung auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für Juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2027 werden folgende Gebührensätze, für die steuerpflichtigen Bestattungsformen, erhoben.

4.5	Urnenbestattung incl. Umsatzsteuer	124,00
4.6	Träger Urne incl. Umsatzsteuer	28,00

5. Trauerhallenbenutzung

5.1	Benutzung Trauerhalle Wernigerode (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	225,00
5.2	Benutzung der Kühlhalle	25,00
5.3	Benutzung Trauerhalle Benzingerode (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	120,00
5.4	Benutzung Trauerhalle Silstedt (Grundausstattung, Heizung, Reinigung)	124,00

6. Ausgrabungen

6.1	Ausgrabungen Sarg und Urne (je Arbeitsstunde)	51,00
-----	---	-------

7. Grabmalgebühren

7.1	Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Grabmale bei Wahl- und Reihengrabstätten pro Jahr	10,00
7.2	Entsorgung des Grabsteines	207,00
7.3	Entsorgung von Grabplatten	77,00

8. Leistungen auf Anfrage

8.1	Leistungen je Arbeitsstunde	51,00
-----	-----------------------------	-------

9. Sonstige Gebühren

9.1	Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine oder Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro erhoben. Für die Erteilung von Aufstellgenehmigungen für Grabsteine und Grabeinfassungen wird eine Gebühr in Höhe von 66,00 Euro erhoben.	
9.2	Sondergenehmigungen zum Befahren des Friedhofes für Firmen pro Jahr	49,00 Euro.

10. Sollen die hier aufgeführten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die Gebühren incl. Umsatzsteuer.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Friedhöfe der Stadt Wernigerode vom 14. März 2025 außer Kraft.

Wernigerode, den 10.03.2026

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister